



Brüssel, den 16.10.2015
C(2015) 6946 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.10.2015

über die Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe wissenschaftlicher Berater

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.10.2015

über die Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe wissenschaftlicher Berater

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ist das allgemeine Ziel von „Horizont 2020“, zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Gesellschaft und Wirtschaft beizutragen. Zur Verwirklichung dieses Ziels sind bei politischen Entscheidungen wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (2) Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 kann sich die Finanzausstattung für „Horizont 2020“ auf Ausgaben erstrecken, die für vorbereitende Tätigkeiten, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Bewertung im Zusammenhang mit der Verwaltung von „Horizont 2020“ und der Erreichung seiner Ziele anfallen, insbesondere auf Ausgaben für Studien und Sitzungen von Experten.
- (3) Politikgestaltung erfordert solide Daten, systematische Folgenabschätzung sowie angemessene Überwachung und Bewertung. Durch hochwertige wissenschaftliche Beratung zum geeigneten Zeitpunkt wird die Qualität der EU-Rechtsvorschriften deutlich angehoben und damit ein unmittelbarer Beitrag zur Agenda für bessere Rechtsetzung geleistet². Im Interesse bestmöglicher wissenschaftlicher Daten und Beratung wurde ein neuer Mechanismus für wissenschaftliche Beratung eingerichtet, der die Kommission zeitnah mit hochwertiger, unabhängiger wissenschaftlicher Expertise versorgen soll. Um das Wechselverhältnis zwischen politischer Nachfrage nach wissenschaftlicher Beratung und deren Angebot zu verbessern und die Unabhängigkeit, wissenschaftliche Integrität und Transparenz der Beratung sicherzustellen, muss die Kommission gegebenenfalls die Expertise hochrangiger wissenschaftlicher Berater in Anspruch nehmen.
- (4) Es ist daher erforderlich, eine hochrangige Expertengruppe wissenschaftlicher Berater einzusetzen und ihre Aufgaben und ihre Struktur festzulegen.
- (5) Die betreffende Gruppe sollte in besonderen politischen Fragen eine unabhängige wissenschaftliche Beratung gewährleisten, wenn eine solche Beratung für die Konzeption der Politik oder Rechtsetzung der Union von entscheidender Bedeutung ist. Für ihre Beratung sollte die Gruppe in jedem Wissenschaftszweig die wichtigsten und relevantesten Erkenntnisse und empirischen Daten ermitteln, die bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die jeweilige politische Frage behilflich sein

¹ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU“ (COM(2015) 215 final).

können. In Anbetracht dieser besonderen Aufgaben sollte den Mitgliedern der Gruppe sowie hinzugezogenen Experten eine angemessene finanzielle Unterstützung in Form einer Sondervergütung gewährt werden, die über die Erstattung von Ausgaben hinausgeht.

- (6) Die Gruppe sollte aus hochqualifizierten Fachexperten zusammengesetzt sein, die ad personam ernannt werden und unabhängig und im öffentlichen Interesse handeln. Bei der Auswahl der Personen sollte die Kommission von einem unabhängigen Benennungsausschuss unterstützt werden. Die Auswahl sollte nach einem öffentlichen Aufruf zur Interessenbekundung auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgen.
- (7) Die Gruppe sollte bestrebt sein, möglichst weitgehende Synergien mit bestehenden wissenschaftlichen Beratungsgremien innerhalb der Kommission oder anderen Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der EU, einschließlich der Gemeinsamen Forschungsstelle, zu erzielen und damit einen Zusatznutzen zu generieren.
- (8) Es sollten Regeln für die Offenlegung von Informationen durch die Mitglieder der Gruppe festgelegt werden.
- (9) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates³ erfolgen —

BESCHLIESST:

Artikel 1
Gegenstand

Die Hochrangige Expertengruppe wissenschaftlicher Berater (im Folgenden „Gruppe“) wird hiermit eingesetzt.

Artikel 2
Mandat

Die Gruppe hat die Aufgabe,

- (a) der Kommission in besonderen politischen Fragen unabhängige wissenschaftliche Beratung zu gewähren, wenn eine solche Beratung für die Konzeption der Politik oder Rechtsetzung der Union von entscheidender Bedeutung ist und die Arbeit bestehender Gremien nicht dupliziert. Für ihre Beratung ermittelt die Gruppe die wichtigsten und relevantesten Erkenntnisse und empirischen Daten, die bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die jeweilige politische Frage behilflich sein können, und bewertet zudem die Solidität und Grenzen dieser Erkenntnisse und empirischen Daten;
- (b) die Kommission bei der Ermittlung von besonderen politischen Fragen zu unterstützen, bei denen unabhängige wissenschaftliche Beratung erforderlich ist;
- (c) Empfehlungen dafür auszusprechen, wie die Verzahnung von politischer Entscheidungsfindung der Kommission und unabhängiger wissenschaftlicher Beratung in allen Bereichen der politischen Tätigkeit der Union verbessert werden kann.

³ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Artikel 2a
Konsultation

1. Die Kommission kann die Gruppe jederzeit zu jedem Politikbereich konsultieren und legt den Zeitraum fest, in dem die Beratung zu leisten ist. Das für Forschung, Wissenschaft und Innovation zuständige Kommissionsmitglied verfasst das an die Gruppe gerichtete Beratungsersuchen und leitet die Ratschläge der Gruppe an die Kommission weiter.
2. Der Vorsitzende der Gruppe kann der Kommission empfehlen, die Gruppe zu einer bestimmten politischen Frage zu konsultieren.

Artikel 3
Zusammensetzung – Ernennung der Mitglieder

1. Die Gruppe setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die herausragende Experten sind und gemeinsam ein breites Spektrum an wissenschaftlichen Bereichen und Kenntnissen abdecken.
2. Die Mitglieder werden ad personam ernannt; sie handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse. Sie unterrichten die Kommission frühzeitig über Interessenkonflikte, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten.
3. Die Mitglieder werden nach einem Auswahlverfahren unter der Aufsicht eines Benennungsausschusses von dem für Forschung, Wissenschaft und Innovation zuständigen Kommissionsmitglied ernannt.
4. Die Kommissionsdienststellen veröffentlichen einen offenen Aufruf für Nominierungen auf der Website „Europa“; zudem wird ein Link vom Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen (im Folgenden „Register“) auf die Website „Europa“ eingerichtet. Mit diesem Aufruf werden die in der europäischen Forschungs- und Wissenschaftspolitik tätigen Kreise aufgefordert, hochrangige Kandidaten zu nominieren, und die Modalitäten der Nominierung festgelegt.
5. Liegen die Nominierungen vor, unterstützt der Benennungsausschuss die Kommissionsdienststellen bei der Bewertung der Nominierungen und der Vorauswahl für eine Kandidatenliste, mit der alle für die politische Entscheidungsfindung in der Union relevanten Wissenschaftsbereiche abgedeckt sind.
6. Die Auswahlliste dient auch als Pool von Kandidaten, aus dem Mitglieder der Gruppe während der ersten Mandatsperiode ersetzt werden können.
7. Jeder Benennungsausschuss zieht bei der Benennung der Kandidaten für die Gruppe folgende Faktoren und Kriterien in Betracht:
 - (a) Die Zusammensetzung der Gruppe muss sicherstellen, dass sie eine maßgebende und absolut unabhängige wissenschaftliche Beratung gewährleisten kann und Kompetenz und Erfahrung mit Weitsicht und Phantasie kombiniert. Die Glaubwürdigkeit der Gruppe beruht auf der Ausgewogenheit der Qualitäten der Frauen und Männer, aus denen sie sich zusammensetzt; gemeinsam müssen sie die gesamte Bandbreite der europäischen Forschungskreise widerspiegeln. Auch Angehörige der jüngeren Generation, die für eine Führungsrolle prädestiniert sind, müssen Beachtung finden.

- (b) Die Mitglieder der Gruppe müssen eine unbestrittene Reputation sowohl als führende Forscher als auch aufgrund ihrer Unabhängigkeit und ihres Einsatzes für die Forschung besitzen. Sie müssen gleichermaßen eine anerkannte Forschungspraxis sowie wissenschaftliche oder politische Führungserfahrung auf europäischer oder globaler Ebene vorweisen können.
 - (c) Die Mitglieder müssen das breite disziplinäre Spektrum der Forschung widerspiegeln, von Naturwissenschaften, Medizin und Ingenieurwissenschaften bis hin zu Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften. Sie dürfen sich jedoch nicht als Vertreter einer bestimmten Disziplin oder einer bestimmten Forschungsrichtung verstehen; sie müssen über eine umfassende Betrachtungsweise verfügen, die der Gruppe ein Verständnis der zentralen Entwicklungen in der Forschung, auch in der inter- und in der multidisziplinären Forschung, und des Bedarfs der Politik an wissenschaftlicher Beratung auf europäischer Ebene ermöglicht.
 - (d) Über ihr erwiesenes Ansehen als Wissenschaftler und Forscher hinaus müssen die Mitglieder über Erfahrung bei der wissenschaftlichen Beratung politischer Entscheidungsträger verfügen, die sie in zahlreichen Mitgliedstaaten sowie auf europäischer und internationaler Ebene erworben haben. Dazu zählen Erfahrungen im Bereich der öffentlichen Wissenschaftskommunikation, der Datenanalyse und -visualisierung, der Beteiligung an Rechtssetzungsverfahren, der Analyse von Systemen wissenschaftlicher Beratung sowie des allgemeinen politischen Kontexts, in dem sich die Gruppe bewegt.
 - (e) Der Gruppe müssen Mitglieder angehören, die über Erfahrungen in Gremien wie Beiräten und beratenden Ausschüssen, regierungsamtlichen wissenschaftlichen Diensten, Akademien der Wissenschaften, gelehrten Gesellschaften, Universitäten und Forschungsinstituten verfügen. Es könnte für die Gruppe von Nutzen sein, wenn ihr Mitglieder, die über Erfahrungen in mehr als einem Land verfügen, sowie Mitglieder aus Ländern außerhalb der Europäischen Union angehören.
8. Bevor die Auswahlliste der Kandidaten geschlossen wird, überzeugt sich der Benennungsausschuss von der Bereitschaft der Kandidaten, der Gruppe als Mitglieder anzugehören.
 9. Die Mitglieder werden für eine Dauer von zweieinhalb Jahren ernannt; eine Wiederernennung ist einmal möglich. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Amtszeit abläuft, es sei denn, sie werden gemäß Absatz 10 ersetzt.
 10. Mitglieder, die keinen wirksamen Beitrag mehr zur Arbeit der Gruppe leisten können, die ihr Amt niederlegen oder die gegen die Verpflichtungen gemäß Absatz 2 oder gemäß Artikel 339 AEUV verstoßen, können für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit ersetzt werden.
 11. Die Namen der Mitglieder der Gruppe werden im Register veröffentlicht.
 12. Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfasst, verarbeitet und veröffentlicht.

Artikel 4 **Arbeitsweise**

1. Die Gruppe tritt vier- bis sechsmal pro Jahr zusammen. Bei dringendem Beratungsbedarf kann sie auch zu zusätzlichen Ad-hoc-Sitzungen einberufen werden. Die Gruppe tagt in den Räumlichkeiten der Kommission. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr.
2. Die Gruppe benennt für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Gruppe arbeitet kollegial, strebt das Einvernehmen ihrer Mitglieder an und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Arbeitsverfahren stellen sicher, dass alle Mitglieder aktiv an den Tätigkeiten der Gruppe teilnehmen können.
4. Das für Forschung, Wissenschaft und Innovation zuständige Kommissionsmitglied oder seine Vertreterin oder sein Vertreter kann an den Sitzungen der Gruppe teilnehmen und mit der Gruppe in Austausch treten; soweit zweckmäßig, können dies auch andere Kommissionsmitglieder oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter tun.
5. Die Mitglieder der Gruppe sowie die hinzugezogenen Experten sind – im Einklang mit den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen – zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der im Anhang des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission⁴ und des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission⁵ aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlussachen verpflichtet. Sollten sie diese Verpflichtungen nicht einhalten, kann die Kommission entsprechende Maßnahmen treffen.
6. Der Vertreter der Kommission kann Experten, die über besondere Fachkenntnisse zu einem auf der Tagesordnung stehenden Thema verfügen, zur Mitwirkung an den Arbeiten der Gruppe einladen.
7. Alle einschlägigen Unterlagen (wie Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Beiträge der Teilnehmer) werden entweder im Register oder über einen Link vom Register auf eine spezielle Internetseite auf der Website „Europa“, der die Informationen zu entnehmen sind, veröffentlicht. Der Zugang zu speziellen Internetseiten erfordert weder eine Anmeldung als Nutzer noch unterliegt er anderen Beschränkungen. Ausnahmen von der Veröffentlichung sind möglich, wenn durch die Verbreitung eines Dokuments der Schutz öffentlicher oder privater Interessen im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beeinträchtigt würde.

Artikel 5 **Sitzungskosten und Vergütung der Mitglieder**

1. Die Mitglieder der Gruppe erhalten für jede ganztägige Teilnahme an Plenarsitzungen 450 EUR, für jede nicht ganztägige Teilnahme an Plenarsitzungen 225 EUR sowie für jeden vollen bzw. halben Fernarbeitstag 450 EUR bzw. 225 EUR.

⁴ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

⁵ Beschluss (EU/Euratom) 2015/444/EU der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

2. Die Mitglieder der Gruppe können von der Kommission gebeten werden, für ihre Aufgaben bis zu 40 Arbeitstage (Sitzungen und Fernarbeit zusammengenommen) pro Jahr zu erübrigen. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden beträgt die Höchstzahl 60 Arbeitstage.
3. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gruppe werden von der Kommission nach den in der Kommission geltenden Vorschriften erstattet.
4. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gruppe fallen unter die Haushaltslinie 08 01 05 03 für Verwaltungsausgaben im Rahmen von „Horizont 2020“ und unterliegen der Verantwortung des Generaldirektors der GD Forschung und Innovation. Diese Kosten werden nach Maßgabe der Mittel erstattet, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens für die Mittelzuweisung zur Verfügung stehen.

Geschehen zu Brüssel am 16.10.2015

*Für die Kommission
Carlos MOEDAS
Mitglied der Kommission*